

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## I. Haushaltssatzung der Stadt Ennepetal für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ennepetal mit Beschluss vom 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ennepetal voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	155.588.655 EUR	156.445.816 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	171.551.816 EUR	173.345.268 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.283.729 EUR	3.307.477 EUR
somit auf	168.268.087 EUR	170.037.791 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	152.634.022 EUR	148.326.787 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	167.207.221 EUR	168.781.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.986.970 EUR	6.644.854 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.809.351 EUR	43.131.184 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	183.822.381 EUR	186.486.330 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	133.342.108 EUR	133.303.771 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilergebnisplan 6120110 abgebildet.

### § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	33.822.381 EUR	36.486.330 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	62.500 EUR	0 EUR

### § 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	2026	2027
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	12.679.432 EUR	13.591.976 EUR

### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2026	2027
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	150.000.000 EUR	150.000.000 EUR

### § 6 Ermächtigungsübertragungen

Investive Ermächtigungen sind für die Dauer des auf den aktuell gültigen Haushalt folgenden Doppelhaushalts übertragbar. Konsumtive Ermächtigungen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtkämmerer.

## § 7 Steuersätze

Maßgeblich für die Höhe der Steuersätze für Gemeindesteuern der Stadt Ennepetal ist die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Ennepetal (Hebesatzsatzung) in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Gemäß der der Hebesatzung vom 19.02.2026, in Kraft getreten am 01. Januar 2026 gelten folgende aktuellen Steuersätze:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf	293 v.H.	293 v.H.
1.2 Grundsteuer B	1.125 v.H.	1.155 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	499 v.H.	499 v.H.

Die Ausweisung der Hebesätze hat an dieser Stelle rein deklaratorische Funktion.

## § 8 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes im Jahre 2034 wiederhergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 9 Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

## § 10 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) vermerkt werden, gilt:

### 1. kw-Vermerke

Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt

weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.

### 2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

## § 11 Aufstellung eines Nachtragshaushaltes

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. den Betrag von 2 v.H. der Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 10 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten investive Einzahlungen bestehen, ist soweit nicht allein auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus investiven Auszahlungen und Einzahlungen abzustellen.

## § 12 Über- und außerplanmäßige Haushaltsermächtigungen

1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.
2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.

3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 100.000 EUR.
4. Über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entscheidet, sofern eine vollumfängliche Deckung innerhalb des Ergebnisplans vorliegt:
  - bis 20.000 EUR die Leitung der Abteilung Finanzverwaltung / der Stabsstelle Haushalt,
  - bis 50.000 EUR der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin,
  - ab 50.000 EUR der Rat der Stadt Ennepetal.

Über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet, sofern eine vollumfängliche Deckung innerhalb des investiven Finanzplans vorliegt:

- bis 40.000 EUR die Leitung der Abteilung Finanzverwaltung / der Stabsstelle Haushalt
- bis 100.000 EUR der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin
- ab 100.000 EUR der Rat der Stadt Ennepetal.

Ausgenommen von dieser Delegation sind über- und außerplanmäßige Ermächtigungsbereitstellungen, für die keine vollumfänglichen Deckungen bereitstehen. Die Entscheidung über derartige Bereitstellungen liegt in der Zuständigkeit des Stadtkämmerers bzw. der Stadtkämmerin. Ab 100.000 EUR in der des Rates.

## § 12 Berichtspflicht

1. Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Betrag, der 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. 2,5 v.H. der Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes übersteigt.
2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des investiven Finanzplanes ab 40 v.H. sofern diese Abweichung mindestens 100.000 EUR beträgt. Erhöhungen ab 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 26.02.2026 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 24.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus, Bismarckstraße 21, 2. Obergeschoss (Gebäude 3), Zimmer 204, öffentlich aus und sind unter der Adresse <https://www.ennepetal.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht, oder
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 26.03.2026

Die Bürgermeisterin

i. V.



Strathmann  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer  
Personaldezernent